

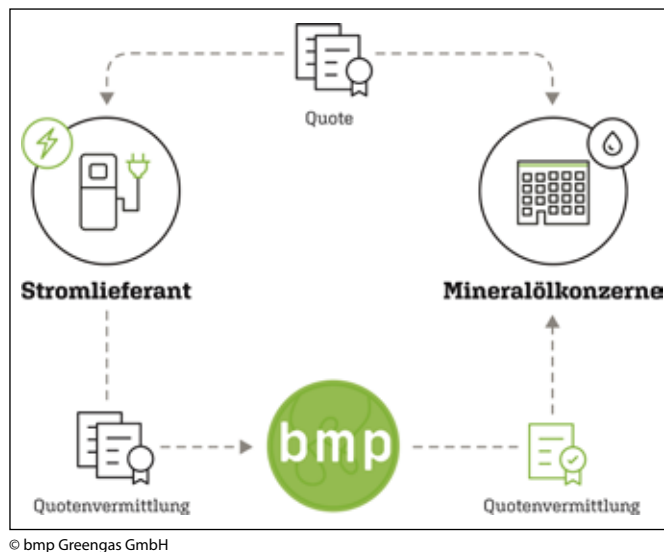
## Mit Treibhausgasminderungsquoten Geld verdienen

# Profitieren vom Umweltschutz

Attraktive Zusatzerlöse können Tankstellenbetreiber erzielen, die auch Erdgas, Autogas, Biomethan oder Strom als Energie an ihren Stationen anbieten.

Unternehmen, die flüssige Otto- und Dieselmotorkraftstoffe vermarkten, sind zur Erfüllung einer Treibhausgasvermeidung verpflichtet. Diese Verpflichtung wird primär durch die Beimischung flüssiger Biokraftstoffe, wie Biodiesel oder Bioethanol erfüllt. Alternativ kann diese Verpflichtung auch an Dritte, beispielsweise an Betreiber von Erdgastankstellen übertragen werden. Hierdurch können attraktive Zusatzerlöse erzielt werden. Bisher bestand diese Möglichkeit nur für Anlagenbetreiber, die Biomethan als Kraftstoff vermarkten. Mit der 38. BImSchV erweitert der Gesetzgeber ab 2018 die Erfüllungsoptionen, sodass neben Biomethan nun auch unter anderem Erdgas, Flüssiggas und Strom auf die gesetzliche Verpflichtung zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen angerechnet werden können und hierdurch Zusatzerlöse ermöglicht werden.

Schädliches CO<sub>2</sub> zu reduzieren ist eine Herkulesaufgabe. Mineralölkonzerne werden dabei von der Politik besonders gefordert. Für Tankstellenbetreiber, die ihr Portfolio um Erdgas-, Autogas- und Biomethan-Zapfsäulen erweitern, bietet dies ebenso wie für Lieferanten von Strom-Ladesäulen eine Chance für Zusatzgewinne. Dafür sorgt die Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote). So unterschreitet beispielsweise Flüssiggas mit dem in der 38. BImSchV festgeschriebenen Wert von 73,6 Kilogramm CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Gigajoule den europäischen Referenzwert zur Regelung der Treibhausgasquote konventioneller Kraftstoffe um 22 Prozent. Die Differenz



© bmp Greengas GmbH

kann vom Inverkehrbringer selbst oder von einem „Erfüllungsgehilfen“ auf vertraglicher Basis auf die Quotenerfüllung von Otto- oder Dieselmotorkraftstoffen angerechnet werden.

### DER WEG ZUM QUOTENERBRINGER

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat die THG-Quote bereits 2006 eingeführt. Das heute geltende Recht verfolgt das Ziel, Biokraftstoffe zu fördern, Emissionen und Treibhausgase zu reduzieren – und von Mineralölkonzernen Ausgleichsleistungen für umweltschädliches Handeln zu fordern. Letztere, innerhalb der Gesetzestexte auch Inverkehrbringer genannt, sind verpflichtet, einen gewissen Prozentsatz des in den Markt gebrachten Otto- oder Dieselmotorkraftstoffs durch erneuerbare Energien auszugleichen.

Bis 2020 müssen sie ihre verursachten Treibhausgasemissionen um vier Prozent senken – danach sogar um sechs Prozent. Diese Verpflichtung können sie entweder selbst erbringen oder an Drit-

te übertragen. Dafür kaufen sie die Einsparung ein, nämlich bei Erdgas-, Biomethan- oder Strom-Tankstellen. Schließlich erzielen diese die Quote sowieso bereits.

Für Tankstellenbetreiber, die mit dem Gedanken einer Umstellung auf erneuerbare Kraftstoffe spielen oder diese bereits realisiert haben, ist das eine Chance auf mehr Umsatz. Doch der Weg zum „Quotenerbringer“ ist weit, will man ihn eigenständig beschreiten. Oftmals ist dies

jedoch nicht erforderlich, da Anbieter, bei denen die regenerativen Treibstoffe bezogen werden, die THG-Quotevermarktung in ihr Leistungsspektrum aufgenommen haben. Sie nehmen die Quote ab, bündeln diese und geben sie dann an quotenverpflichtete Unternehmen weiter. Beachtet werden sollte jedoch, dass die Abnahme der vereinbarten Quote garantiert und ein Festpreis vereinbart wird. Nur so kann ein Vermarktungsrisiko vermieden werden. Ebenfalls tragen sie dafür Sorge, dass die Berichtspflichten gegenüber dem Gesetzgeber eingehalten werden.

Die Umstellung von fossil auf regenerativ oder zumindest die Erweiterung des Angebots vereint gleich mehrere Vorteile für Tankstellen-Betreiber. So steigen die Erlöse, indem eine größere Klientel angesprochen wird. Dies ist verbunden mit einem positiven Image als klimafreundliches Unternehmen. Und: Durch die Erbringung der Treibhausgasminderungsquote lässt sich die Wirtschaftlichkeit abermals verbessern. <